

Diese Zeitung erscheint jede Woche Samstags. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 2 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Zahlstellen-Anzeigen die 3 gespaltene Kolonnen-Zeile 50 Pf. Geschäftsangelegen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von U. Brey. Druck von G. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Die erhöhte Streikunterstützung

Kann laut Beschluß der zweiten Sitzung des Verbandsrates mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit treten. Die diesbezüglichen Bestimmungen lauten: Für erwachsene männliche Mitglieder wird eine besondere Beitragsklasse mit einem Wochenbeitrag von 3 Mark geschaffen. Auf Beschluß der Zahlstelle kann dieser Beitrag für die ganze Zahlstelle, auf Beschluß einer Zahlstellenleiterkonferenz für den ganzen Gau als ordentlicher Verbandsbeitrag eingeführt werden. Auch einzelne Mitglieder können den erhöhten Beitrag leisten. Die Mitglieder der besonderen Beitragsklasse erhalten in Unterstützungsfällen die für die erste (2,50 M.) Beitragsklasse festgesetzte Höhe bei Erwerbslosigkeit, bei Umzügen, bei Todesfall und eine erhöhte Streikunterstützung. Diese beträgt nach einer Mitgliedsdauer und Beitragsleistung

von 13 bis 26 Wochen	56 M. pro Woche
von 26 bis 52 Wochen	80 M. pro Woche
über 52 Wochen	104 M. pro Woche

Der Kinderzuschuß bleibt wie bisher.

Wo am 1. Juli 1921 der erhöhte Beitrag eingeführt wird, treten mit dem gleichen Tage die erhöhten Unterstützungssätze in Kraft. Wo dagegen der erhöhte Beitrag erst nach dem 1. Juli zur Einführung gebracht wird, bedarf es zur Erlangung der erhöhten Unterstützungssätze einer 13wöchigen Wartezeit.

Zum Entwurf der Schlichtungsordnung.

Der in Nr. 12 des „Reichs-Arbeitsblattes“ veröffentlichte Entwurf einer Schlichtungsordnung, der auszugsweise im „Proletarier“ Nr. 16 wiedergegeben ist, weist Mängel auf, die man nicht nur als Schönheitsfehler bezeichnen kann. Allerdings der sogenannte „Referentenentwurf“ vom 15. Mai 1920, der vermutlich bestimmt war, als Hilfsmittel zur Sondierung der Stimmung in Arbeitnehmertreuen zu dienen, war noch viel schlechter. Nach diesem Referentenentwurf sollte das Wirtschaftsleben vor Erschütterungen bewahrt, Kämpfe und Waffenkämpfe sollten fern- und niedergehalten, die Gegensätze ausgeglichen und versöhnt werden. Der Verfasser dieses Entwurfs ist jedenfalls mehr Unternehmer als Politiker oder Diplomat. Ob die Bemerkung, daß die Gegensätze ausgeglichen und versöhnt werden sollen, Realität oder offener Hohn sein sollen, mag jeder Leser selbst entscheiden. Jedenfalls ist gegen dieses Monstrum eines Entwurfs zu einer „Schlichtungsordnung“ von den leitenden Gewerkschaftsinstanzen scharfer Widerspruch erhoben worden, und der Entwurf wurde durch den jetzt veröffentlichten ersetzt, der nunmehr der öffentlichen Kritik unterliegt. Bei der Kritik selbst wollen wir beachten, daß der Kritiker in der Regel leicht über das Ziel hinauschießt und daß er geneigt ist, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Wir wollen versuchen, in diesen Fehler nicht zu verfallen.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit von gesetzlich anerkannten Schlichtungsinstanzen dürfte heute Allgemeingut aller nüchtern denkenden Menschen sein. Dagegen muß sich der Gesetzgeber hüten, über die freiwillige Unterwerfung der streitenden Parteien unter einen Schiedsspruch hinaus Zwangsmaßnahmen anzuwenden, solange wir noch ein privatkapitalistisches Wirtschaftssystem haben, es sei denn, die Parteien haben vor Fällung eines Schiedsspruches ihre Unterwerfung erklärt. Die Leitung einer organisierten Gesellschaft hat erst dann ein Recht, die Aufrechterhaltung der Produktion durch Zwangsmaßnahmen sicherzustellen, wenn die Gesamtheit dieser Gesellschaft Besitzer der Produktionsmittel geworden ist. Behauptet die heutige Staatsmacht, umfangreiche Lohnkämpfe seien eine Gefahr für das gesamte Staatswesen, so liegt diese Gefahr im Privatkapitalismus begründet. Die Behörden kommen deshalb zu leicht — und nicht immer mit Unrecht — in den Verdacht, privatkapitalistische Interessen zu vertreten. Alles, was diesen Verdacht fördern kann, muß aus dem Entwurf der Schlichtungsordnung herausbleiben.

Eine Gefahr scheint der § 29 in sich zu bergen insofern, als die nicht ständigen Mitglieder durch den Vorsitzenden berufen werden und damit die Möglichkeit besteht, die Arbeiter mit dem Einigungsgebeten von vornherein in Konflikt zu bringen, falls die vom Vorsitzenden Berufenen nicht das Vertrauen der Arbeiter besitzen, oder wenn diese glauben, in die Objektivität der Berufenen berechtigter Zweifel setzen zu dürfen. Gewiß wird ein kluger unparteiischer Vorsitzender einen solchen Konflikt vermeiden, aber besser wäre es jedenfalls, wenn bei einer umfangreichen Bewegung der zentrale Vertrauensmännertörper die nichtständigen Mitglieder berufen würde. Es ist sehr wohl möglich, daß Gelbe als Vertreter berufen werden, die nur als „Del ins Feuer“ wirken würden, auch wenn ihre Berufung dem Zufall entspringt. In eine gleiche Situation wie die Arbeiter können die Unternehmer gar nicht kommen, da sie in Grundfragen einig sind, was bei der Arbeiterschaft nicht der Fall ist. Das hier Gesagte gilt auch für den letzten Absatz des § 35 und für den Absatz 3 des § 45, dessen Wortlaut allerdings schon akzeptabler ist.

Neuerlich unglücklich ist der § 31 in seinem einleitenden Satz gefaßt. Der Absatz 1 lautet: „Die Besitzer sind nicht Vertreter

der Parteien. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen und nicht an Aufträge gebunden.“ Abgesehen davon, daß das „Gewissen“ juristisch überhaupt nicht faßbar ist, ist es selbstverständlich, daß die Besitzer mit dem unbefangenen Blick des objektiven Beurteilers an ihre Aufgabe herantreten. Wenn selbstverständlich können sie nicht mit gebundenem Mandat zum Einigungsamt kommen, anderenfalls brauchte man nicht erst den Versuch einer Einigung zu machen. Aber Vertreter ihrer, also der streitenden Parteien, bleiben sie trotzdem, sonst hätte es ja keinen Sinn, die Vertreter beider Parteien zu berufen. Arbeitgeber bleibt Arbeitgeber, und Arbeitnehmer bleibt Arbeitnehmer auch vor dem Einigungsamt. Tatsächlich ist doch jeder mit den Anschauungen seiner Gesellschaftsschicht behaftet. Selbst Juristen können sich dem Einfluß ihrer eigenen Klassenanschauung nicht entziehen. Das beweisen die Klagenurteile, die im letzten Jahr gefällt worden sind. Die Arbeitervertreter haben jedoch seit Jahrzehnten bewiesen, daß sie als Besitzer der Gewerbebetriebe sehr wohl fähig sind, sich bis zu einem gewissen Grade loszulösen von allzu einseitigen Anschauungen und das Recht zu finden, das dem Durchschnittsbegriff der heutigen Wirtschaftsepoche und der geistigen Differenzierung der Klassenrichtungen über Recht entspricht. Der einleitende Satz zu § 31 sollte also besser gestrichen werden, er ist wirklich überflüssig.

Der Absatz 2 des § 42 birgt die Gefahr in sich, den Unternehmern ein Übergewicht im Revisionsrat zu verschaffen. Man verzichte lieber auf die Zuziehung von zwei weiteren Besitzern und bestelle dafür einen Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt. Was heißt die Zuziehung von zwei weiteren Besitzern, die weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber sind, anders als in der Regel die Zuziehung von Vertretern der Arbeitgeberinteressen? Jedermann weiß, wie die Angehörigen der freien Berufe ideell eingestellt sind. Ein Jurist ist uns also jedenfalls lieber.

Scharfster Widerspruch muß gegen den § 55 erhoben werden, der lautet:

„Es hat einer Gesamtheit eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen, so ist vor der Anwendung von Kampfmaßnahmen die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde anzurufen. Aussperrungen und Arbeitseinstellungen (Streiks) dürfen nicht stattfinden, bevor die Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde angewiesen worden ist und ein Schiedsspruch gefällt hat.“

Soweit durch eine Gesamtheit gemeinsame Betriebe oder Verwaltungen betroffen werden, fest der Beginn einer Aussperrung oder einer Arbeitseinstellung vorher, daß sie in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Arbeitgeber (2) oder Arbeitnehmer der durch die beabsichtigte Aussperrung oder Arbeitseinstellung betroffenen Betriebe oder Verwaltungen, oder, falls die Satzungen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen übereinstimmend eine größere Mehrheit vorschreiben, mit dieser Mehrheit beschlossen worden und seit Verkündung des Schiedsspruches mindestens eine Woche verstrichen ist. Der Gewerbeaufsichtsbeamte, in dessen Bezirk die Abstimmung stattfindet, ist berechtigt, bei der Abstimmung und der Feststellung ihres Ergebnisses zugegen zu sein und die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ort und Zeit der Abstimmung sind von dem Antragsteller der Abstimmung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten rechtzeitig vorher anzugeben.

Gemeinnützige Betriebe und Verwaltungen im Sinne der Schlichtungsordnung sind die Krankenhäuser, die landwirtschaftlichen Betriebe während der Erntezellen der für die Ernährung der Bevölkerung notwendigen Feldfrüchte, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, die Reichsbank, die Reichspruderei sowie die Betriebe, welche die Versorgung mit Gas, Wasser oder Elektrizität betreiben.

Auf Antrag der Reichsregierung kann der Reichswirtschaftsrat für das Reichsgebiet auf Antrag der obersten Landesverwaltungsbehörde der Landwirtschaftsminister für das Land oder der Staat auch andere Betriebe und Verwaltungen dazunehmen oder auf bestimmte Zeit für gemeinnützig erklären. Die Landwirtschaftsminister und die Bezirksverwaltungsstellen haben hierbei Rücksicht zu nehmen auf die Notwendigkeit, die Betriebe oder Verwaltungen dauernd oder auf länger als sechs Monate für gemeinnützig anzuerkennen der Reichswirtschaftsrat, der Landwirtschaftsminister oder der Bezirksverwaltungsstellen nach Ablauf von sechs Monaten seine Erklärung jederzeit auch ohne Antrag wieder aufheben.“

Zunächst muß es Sache der Organisationen selbst sein, das für eine Arbeitseinstellung maßgebende Stimmenverhältnis festzulegen. Nach dem Wortlaut des § 55 muß man annehmen, daß der Regierung eine geringere als eine Zweidrittelmajorität für Arbeitseinstellungen als unzureichend resp. als unzulässig erscheint. Es hängt ganz von der Art eines Berufszweiges ab, ob er mit der Hälfte der Beteiligten aufrechterhalten werden kann oder nicht. Im übrigen haben die Gewerkschaften selbst ein Interesse daran, nicht mit einer zu geringen Majorität für die Arbeitseinstellung den Kampf aufzunehmen. Aber auf keinen Fall können sich die Organisationen diesbezüglich Vorschriften machen lassen. Das ist eine Angelegenheit, die sie selbst regeln. Undistutabel ist die im Entwurf vorgesehene Bestimmung im letzten Absatz des § 55, wonach Reichswirtschaftsrat, Landwirtschaftsminister oder Bezirksverwaltungsstellen die Befugnis erhalten sollen, beliebige Betriebe dauernd oder auf bestimmte Zeit als gemeinnützig zu erklären. Streiks und Aussperrungen wären dann für diese Betriebe unmöglich, d. h. zu dem für die Arbeiterschaft dieser Betriebe wäre das Streikrecht einfach aufgehoben. Auf diesem Umweg darf das Streikrecht nicht beseitigt werden. Eine Schlichtungsordnung mit dem Inhalt des § 55 beizubehalten, müßte das ganze soziale Werk mit seinem guten Kern völlig in Frage stellen. Schließlich hat die Arbeiterschaft auch schon ein halbes

Jahrhundert Erfahrungen gesammelt, um zu wissen, daß der § 55 eine Falle schlimmster Art ist, in die sie nicht gehen wird. Die Arbeitervertreter im Reichsparlament werden also der Schlichtungsordnung noch einige Giftsäure ausziehen müssen. Anerkannt soll werden, daß der Entwurf in seinem überwiegenden Teil der Entwicklung Rechnung trägt. Befreit von den gerügten Mängeln dürfte er als Gesetz geeignet sein, auf dem Gebiete des sozialen Rechts uns einen starken Schritt vorwärts zu bringen, wenn es gelingt, das Gesetz selbst mit dem richtigen Geiste zu befehlen.

Betriebsrätewesen. Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrats (§ 36 des BRG.).

In der Streitsache des Betriebsrates der Firma Verein Gemischt-Fabriken Mannheim, Fabrik Heilbronn, hat der Schlichtungsausschuß Heilbronn nach öffentlicher Verhandlung am Donnerstag, dem 24. Februar 1921, auf Grund der §§ 93 und 103 des BRG. in Verbindung mit der Verfügung des Arbeitsministeriums vom 9. 3. 20 zur Ausführung des BRG. nachstehende Entscheidung getroffen:

Die den beiden Betriebsratsmitgliedern Söhn und Bolz am 18. 1. 21 anläßlich ihrer Reise zu den Tarifverhandlungen nach Stuttgart entstandenen notwendigen Reise- und Fahrkosten sind in diesem anderen Falle als durch die Geschäftsführung des Betriebsrates entstandene notwendige Kosten anzusehen und von der Firma zu erstatten.

Begründung: Die beiden Mitglieder des Betriebsrates des Vereins Gemischt-Fabriken in Mannheim, Fabrik Heilbronn, haben zusammen mit dem Verbandsbeamten Loeper von dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands Verwaltungsstelle Heilbronn, am 18. 1. 21 an den in Stuttgart tagenden Tarifverhandlungen teilgenommen und verlangen nun unter Berufung auf § 36 des BRG. neben dem von der Firma bereits freiwillig hierfür vergüteten Lohnanspruch auch Erstattung der ihnen bei dieser Gelegenheit entstandenen Reise- und Fahrkosten, über deren Höhe ein Streit nicht besteht. Es handelt sich hier um eine Streitfrage über die Auslegung des § 36 BRG. wegen der §§ 93 und 103 in Verbindung mit der Verfügung des Arbeitsministeriums vom 9. 3. 20 zur Ausführung des BRG. der beidseitige Schlichtungsausschuß zu entscheiden hat. § 14 des Reichsarbeitsvertrages für die chemische Industrie vom 9. 7. 1919 kann hier nicht in Frage kommen, weil es sich nicht um Streitigkeiten handelt, die sich aus der Durchführung der einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages ergeben. Die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses ist auch in der Verhandlung nicht bestritten worden.

Der Schlichtungsausschuß ist der Auffassung, daß es in erster Linie Sache der wirtschaftlichen Vereinigungen ist, bei den allgemeinen Regelungen der Löhne und Anpassung und Abänderung von Tarifverträgen tätig zu wirken, und daß sich das Arbeitsfeld der Betriebsvereinigungen auf den betr. Betrieb selbst zu beschränken hat. Nachstehend jedoch durch die Vernehmung der Parteien festgestellt wurde, daß es sich bei der erwähnten Verhandlung auch um die Aufstellung einer neuen Ortlasseinteilung für die aus der Sektion VI des Arbeitgeberverbands der chemischen Industrie Deutschlands ausgetretenen Betriebe Württembergs gehandelt hat, an welche die für die Ortlasse Heilbronn allein in Frage kommende dortige Fabrik des Vereins Gemischt-Fabriken in Mannheim ausschließlich in Anspruch zu nehmen. Die Schlichtungsausschuß bei der Bedeutung dieses Betriebes die Teilnahme der beiden Betriebsratsmitglieder in dieser Verhandlung für notwendig. Die in diesem Falle entstandenen notwendigen Reise- u. w. Kosten sind demnach durch die Geschäftsführung des Betriebsrates entstandene Kosten im Sinne des § 36 des BRG., zu deren Erstattung die Firma verpflichtet ist.

Abgewiesener Antrag auf Amtsenthebung wegen gröblicher Pflichtverletzung.

Die Deutsche Sprengstoff-Mittel-Gesellschaft, Hamburg, betreibt in Kaulisch bei Glogau ein Bergwerk. Als in diesem Betriebe Forderungen eingereicht wurden, lehnte die Firma jede Verhandlung über Lohnerhöhung ab mit der Begründung, daß der gemischt-gewerbliche Arbeitgeberverband von Glogau und Umgebung dies nicht zulasse, im Gegenteil am dem Standpunkt stehe, daß auf Grund der Preissteigerung aller Bedarfsartikel ein Lohnabsatz in aller nächster Zeit eintreten müsse. Die Bergschaft beschloß in einer Betriebsversammlung, das Zwei-Schichten-System und die Überstunden solange abzulehnen, bis die Firma zur Verhandlung bereit ist. Dieser Beschluß wurde von der Arbeiterschaft ausgeführt. Die Firma drehte den Spieß um und stellte gegen den Vorsitzenden des Betriebsrates und dessen Stellvertreter dem Schlichtungsausschuß den Antrag auf Amtsenthebung wegen gröblicher Pflichtverletzung, und zwar wurde behauptet, daß der Vorsitzende, sowie der Stellvertreter sich in die Anwendung der Betriebsleitung hineinmischte und dadurch die Ermüdung des Betriebes gefährdete. Weiter habe der Arbeiter auf die beschäftigten Arbeiter von der Leistung von Überstunden ab, so daß auf Grund des § 66 der Vorsitzende und dessen Stellvertreter wegen gröblicher Pflichtverletzung ihres Postens zu entheben seien. Wir machen dagegen geltend, daß ein Beschluß der Betriebsversammlung vorliegt und die beiden Vorsitzenden verpflichtet sind, diesen Beschluß auszuführen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses sei aber keine gröbliche Pflichtverletzung, weil auch ein neuer Betriebsrat genee wieder so handeln müsse. Der Schlichtungsausschuß Glogau entschied in seiner Sitzung am 5. April 1921, daß der Antrag der Firma auf Amtsenthebung abzulehnen sei. Die Rüge war also unpassend.

Aufruf!

An die Betriebsräte der Chemie — Kohlenfabrikation.

Um zu verhindern, die Folgen der kapitalistischen Wirtschaftskrise abzumildern, müssen die Betriebsräte gleichartiger Betriebe in Verbindung miteinander treten.

Betriebsräte der Chemie, Kohlenfabrikation, Elektroden, Anker, Bürsten, Nähnähmaschinen wollen ihre Adresse an die Zahlstelle des Fabrikarbeiter-Verbandes Ratibor, Niederwallstraße 21, senden.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Ein Arbeitsvertrag aus 1921.

Nachstehend lassen wir die Abschrift eines Vertrages folgen, den eine Firma sich heute noch erdreistet, ihren Arbeitern zur Unterschrift vorzulegen.

Vertrag

Zwischen der Firma Hans Stern in Königsberg und den Arbeitnehmern Herrn Rudolf Klein und Frau Rudolf Klein, beide in Königsberg, kam nachstehender Vertrag heute zustande:

Firma Hans Stern ist bereit, ihre Kündigung vom 8. Februar dieses Jahres zurückzunehmen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß dieselbe ihre Gültigkeit dadurch nicht verliert. Hans Stern behält sich das Recht vor, ihre Kündigung mit jedem Tage wieder gültig zu machen und die Kündigungsfrist einhalten zu lassen und ohne Klein und Frau zu jeglichem Schadenersatz verpflichtet zu sein. Klein und Frau können ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Arbeitsstelle nicht vorübergehend in andere Betriebe wechseln. Klein und Frau können ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Firma zu anderen Arbeitern und Gesellen im Betriebe der Firma zu arbeiten sowie auch alle Eigenschaften und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auf jegliche Weise zu offenbaren, wozu gleichmäßig auf die Vertragsbedingungen des Reichsarbeitsgesetzes bzw. auf die Bestimmungen über Betriebsgeheimnisse von Geschäftsgeheimnissen verwiesen wird.

Die Arbeitszeit beträgt acht Stunden täglich inklusive Frühstück-, Mittags- und Pausenzeiten.

Allen Anordnungen während der Arbeitszeit ist Folge zu leisten. Sollte durch irgendeinen Fall, der durch einen der beiden Teile absichtlich herbeigeführt wurde, ein Schaden zu entstehen, so ist der Schaden zu ersetzen, der durch die Firma Schaden zugefügt werden, oder früher geschädigt werden können, oder zu sein, so hat die betreffende Person für den Schaden aufzukommen, und hält sich die Firma in diesem Falle, soweit es geht, an den noch geltenden Bestimmungen über Schadensersatz.

Falls Klein oder Frau Mitglied irgendeines gewerkschaftlichen Verbandes werden, haben dieselben diesen innerhalb 14 (vierzehn) Tagen nach Eintritt in denselben der Firma zu melden. Anspruch auf Nachzahlung der Beiträge der Firma ist ausgeschlossen, wenn der Schaden zum Bestand, arbeitsrechtlichen Bestimmungen haben Klein und Frau nicht.

Eine Verletzung dieser Bestimmungen ist der nächsten Lohnzahlung, oder nicht auf die Firma angefallen und erhaltenen Lohnungen. Es steht jedoch im Belieben der Firma, die Verletzung auch schon vorher zu verzeihen.

Klein und Frau verpflichten sich, sich nach dem Austritt aus diesem Betrieb innerhalb eines Jahres nach dem Austritt bei keiner Konkurrenzfirma zu arbeiten, noch sich irgendwelche Konkurrenzfirmen zu empfehlen, noch irgendwelche Konkurrenzfirmen zu empfehlen, wobei gleichmäßig wieder auf die Vertragsbedingungen des Reichsarbeitsgesetzes verwiesen wird.

Charakteristischer Vertrag haben wir gesehen und erklären uns damit einverstanden.

Königsberg, den 21. Februar 1921.

Der Arbeitgeber: H. Stern.

Die Arbeitnehmer:

Die Arbeiter haben es angesehen, dieses Nachwort zu unterzeichnen, denn es ist ein hartes Stück, wie sich hier eine Firma über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzt. Besonders unheimlich ist der Punkt: „Falls Klein oder Frau Mitglied eines gewerkschaftlichen Verbandes werden, haben dieselben diesen innerhalb 14 Tagen nach Eintritt in denselben der Firma zu melden. Anspruch auf Nachzahlung der Beiträge der Firma ist ausgeschlossen, wenn der Schaden zum Bestand, arbeitsrechtlichen Bestimmungen haben Klein und Frau nicht.“ Die Firma glaubt wohl an ihre Art und Weise die Gehälter der arbeitenden Klasse für die gesamte Industrie herunterzusetzen zu können. Sie dürfte auch damit kein Glück haben, da in der Geschichte des Reichsarbeitsgesetzes für die gesamte Industrie, schon VII, vom Reichsarbeitsminister als allgemein verbindlich erklärt worden ist. Das die Firma sich heute noch erdreistet, dies zu tun, ist ein Zeichen der Unwissenheit der Arbeiter, die heute und in Zukunft die Arbeiter der gesamten Industrie ganz unglücklich sind.

Unterzeichnete ist es uns gelungen, auch jetzt in diesem Gebiete auszuweichen, und ein solches Nachwort dem Arbeitgeber der Firma Hans Stern in Königsberg, noch eine gewisse Erklärung zu geben, damit es sich nicht wiederholen kann.

Die Preisobergrenze für Kalkstein

Im Reichsamt abgemessen — von der Regierung vorkontrolliert.

In der Sitzung des Reichsamt vom 21. April wurde der Antrag des Reichsamts auf Erhöhung der Kalkpreisobergrenze um 60, 70 und 80 Prozent für die verschiedenen Kategorien am 17. gegen 14 Stimmen abgelehnt. Somit können die Vertreter der Industrie, die Vertreter der Arbeiter, die Vertreter der Kalksteinhändler, die Vertreter des Reichsamts und des Reichsamt. Die Vertreter der Arbeiter sind der Meinung, dass gegen den Antrag der Industrie kein Widerspruch einbringen kann, da die Erhöhung der Preisobergrenze mit der Preisobergrenze, die über 35 Prozent hinausgeht, nicht im Einklang mit dem Reichsarbeitsgesetz steht.

Zur Verlauf der Sitzung kam zum Ausdruck, daß die Vertreter der Industrie für eine Preisobergrenze bis 20 Prozent eintraten. Der Reichsarbeitsminister erklärte, daß nach der Meinung des Reichsamts die Preisobergrenze eine 30prozentige Preisobergrenze betragen soll. Diese sollen die Vertreter der Industrie, die Vertreter des Reichsamts und des Reichsamt. Die Vertreter der Arbeiter sind der Meinung, daß die Erhöhung der Preisobergrenze mit der Preisobergrenze, die über 35 Prozent hinausgeht, nicht im Einklang mit dem Reichsarbeitsgesetz steht.

Papier-Industrie

Cartellvertrag

Die Sitzung des Reichsamts vom 21. April wurde der Antrag des Reichsamts auf Erhöhung der Kalkpreisobergrenze um 60, 70 und 80 Prozent für die verschiedenen Kategorien am 17. gegen 14 Stimmen abgelehnt. Somit können die Vertreter der Industrie, die Vertreter der Arbeiter, die Vertreter der Kalksteinhändler, die Vertreter des Reichsamts und des Reichsamt. Die Vertreter der Arbeiter sind der Meinung, daß die Erhöhung der Preisobergrenze mit der Preisobergrenze, die über 35 Prozent hinausgeht, nicht im Einklang mit dem Reichsarbeitsgesetz steht.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Die Kartellverträge sind in der Papierindustrie ein wichtiges Element. Sie sind in der Regel zwischen mehreren Unternehmen abgeschlossen, um die Produktion zu koordinieren und die Preise zu stabilisieren. In der Papierindustrie sind diese Verträge oft sehr streng und können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Arbeiter sind oft gegen diese Verträge, da sie zu höheren Preisen für die Verbraucher führen können.

Der Arbeitnehmerverband der Firma Döbner in Frankfurt a. M. hatte an der vorliegenden Verhandlung in Leipzig als die Firma eine Gerichteinstellung ihres Betriebes in der Kohlenindustrie beantragt. Die Firma hatte dem Reichsarbeitsminister die Angelegenheit übergeben, die die Firma den Arbeitern zu zahlen hat. Die Firma hatte dem Reichsarbeitsminister die Angelegenheit übergeben, die die Firma den Arbeitern zu zahlen hat.

Der Arbeitnehmerverband der Firma Döbner in Frankfurt a. M. hatte an der vorliegenden Verhandlung in Leipzig als die Firma eine Gerichteinstellung ihres Betriebes in der Kohlenindustrie beantragt. Die Firma hatte dem Reichsarbeitsminister die Angelegenheit übergeben, die die Firma den Arbeitern zu zahlen hat. Die Firma hatte dem Reichsarbeitsminister die Angelegenheit übergeben, die die Firma den Arbeitern zu zahlen hat.

Industrie der Steine und Erden

Achtung, Arbeiter!

Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet sind erste Differenzen in der Ziegelindustrie ausgebrochen. Durch die Galzstarre der Unternehmer sind auch die vom Reichsarbeitsminister angeordneten Verhandlungen, die am 25. April in Dortmund stattfanden, gescheitert. Die Unternehmer bitten um eine Verhinderung des bestehenden Zustandes tariflich festzusetzen. Das hat die Ziegler in der rheinisch-westfälischen Industriegebiet einmütig abgelehnt. Wie die Verhältnisse im Augenblick liegen, dürfte eine Verständigung mit den Unternehmern kaum noch möglich sein. Demgemäß ist mit Arbeitsverhältnissen größeren Umfangs zu rechnen. Die Unternehmer werden in allerletzter Zeit versuchen, aus anderen Teilen Deutschlands Ziegler anzuziehen. Indem wir dieses zu Deutlich bringen, richten wir an alle deutschen Ziegler das dringende Ersuchen, Arbeitsangebote auch dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet zurückzuweisen. Dazu nach dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet ist demgemäß fernzuführen.

Gegen den Achtstundentag.

Schon wieder wird uns von einem Angriff auf die achtstündige Arbeitszeit berichtet. Mit Wirkung vom 1. 4. 20 bis zum 31. 3. 21 war seitens des Arbeitgeberverbands für Steine und Erden ein Reichstarif mit dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands und den noch bestehenden Organisationen abgeschlossen, der aber hauptsächlich durch die Einsprüche der Ziegler nicht für allgemein verbindlich erklärt worden ist. Hauptgrund war, daß dieser Tarif die achtstündige Arbeitszeit vorschrieb und verlangte, daß für Brenner, welche über 48 Stunden in der Woche arbeiten, für die Sonntagsfrist 50 Prozent Aufschlag gezahlt werden solle.

Nach beiderseitiger Kündigung ist die Erneuerung dieses Vertrages bisher noch nicht möglich gewesen und nun verläßt der Arbeitgeberverband der Ziegler im Regierungsbezirk Frankfurt a. M. Ober in einer Eingabe an den Regierungspräsidenten um generelle Genehmigung der zehnstündigen Arbeitszeit, da die Ziegler als gewerkschaftlich unabhängig sind und in den Wintermonaten nur 7 Stunden gearbeitet wird. Hierdurch soll erwiesen sein, daß selbst bei 50prozentiger wöchentlicher Arbeitszeit in den Monaten April bis September eine gesamte Arbeitszeit von acht Stunden im Jahresdurchschnitt nicht erreicht wird.

Die Arbeitgeber können Eingaben machen, wenn sie es für gut halten, vielleicht erhalten sie auch die Genehmigung zu einer über acht Stunden hinausgehenden Arbeitszeit, ob aber die Arbeiter länger als acht Stunden arbeiten wollen, entscheiden sie selbst, nicht die Betriebe und nicht die Unternehmer. Bekanntlich gibt es Sklaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit in Deutschland nicht mehr. Die Gewerkschaften werden der geplanten Verlängerung der Arbeitszeit mit allen Mitteln entgegenarbeiten, da unter keinen Umständen an dem Achtstundentag gerüttelt werden darf. Eine sich hieraus ergebende Kampfe müßten das gesamte Wirtschaftsleben schwer schädigen und machen wir jetzt darauf aufmerksam, daß die Schuld daran nur den reaktionären Verehrungen mancher Unternehmertreue zugehoben werden kann.

Die Kündigung des Reichstarifvertrags in der Zementwaren- und Kunststein-Industrie und die Urlaubsfrage. Der Reichstarifvertrag für die Zementwaren- und Kunststein-Industrie ist am 31. März zum 30. Juni gekündigt worden. Am 22. Mai findet in Leipzig eine Konferenz statt, die sich mit dem neuen Entwurf eines Reichstarifvertrags beschäftigen soll. Von Arbeitgeberseite wurde nun kürzlich angedeutet, man wolle die Gewährung des Urlaubs aussetzen bis zum Neuaufschluß des Vertrages. Man ließ dabei durchblicken, daß, wenn ein Neuaufschluß nicht erfolge, ein Urlaub zu gewährt zu werden brauche. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, daß die Arbeitgeber mit diesem Gedanken in ihren Betrieben hantieren gehen. Wir erreichen deshalb darauf, daß der Urlaub, der in diesem Jahre fällig ist, schon im Vorjahr verdient wurde. Er muß also gewährt werden, auch wenn ein neuer Vertrag nicht zustande kommt. Der Urlaub ist keine Wohlfahrtsanleihe, die der Unternehmer nach Belieben gewähren kann, sondern ein Teil des Arbeitslohnes, der ein Jahr im Voraus verdient wird. Eine Verweigerung oder Bezeichnung des Urlaubs ist mithin ein Abzug des verdienten Arbeitslohnes. Dazu hat aber kein Unternehmer ein Recht. Wo sich die Gewerkschaften zu einem solchen Lohnabzug verweigern sollten, werden wir uns zur Wehr zu setzen wissen.

Aber auch, wenn kein neuer Vertrag abgeschlossen werden sollte, so dürfte die Urlaubsfrage im nächsten Jahre nicht kritisch sein. Denn ein Rückwärts darf es für die Arbeiter der Zementwaren- und Kunststein-Industrie nicht geben. Sie werden nach vornwärts drängen, mit oder ohne Reichstarifvertrag.

Wenn Arbeiter um ihre Rechte kämpfen.

Von allen Gegenden Deutschlands war wohl bis zum Ausbruch der revolutionären Umwälzungen Schlefien das für unsere Organisation rückständigste Gebiet. Abgesehen von einigen größeren Zählorten, die vor dem Kriege standen, sind die meisten großindustriellen Industriezentren. Bis zu dieser Zeit waren die Verhältnisse die unglücklichsten. In einem dieser unglücklichsten Orte gehörte der Direktor der Grafen-Schwarze- und Zementfabrik, O. v. S., zu

Die Wirtschaft in Deutschland ist im Jahre 1921 im Vergleich mit dem Jahre 1920 im allgemeinen stark zurückgegangen. Die Produktion ist fast überall gesunken, und die Preise sind stark gestiegen. Dies ist hauptsächlich auf die Auswirkungen des Krieges und die Inflation zurückzuführen.

Die Landwirtschaft hat sich ebenfalls verschlechtert. Die Ernteerträge sind gering geblieben, und die Preise für landwirtschaftliche Produkte sind stark gestiegen. Dies hat zu erheblichen Schwierigkeiten für die Bauern geführt.

In der Industrie sind die Produktionsniveaus ebenfalls stark gesunken. Viele Fabriken sind stillgelegt, und die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend. Die Preise für Industrieprodukte sind ebenfalls stark gestiegen.

Die Inflation hat sich weiter verschärft, was zu einer erheblichen Kaufkraftminderung geführt hat. Dies hat die Lebensbedingungen der Bevölkerung stark verschlechtert.

Die Regierung hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaft zu stabilisieren. Dazu gehören die Einführung von Preisbegrenzungen und die Regulierung des Geldverkehrs.

Die internationale Situation ist ebenfalls angespannt. Die Beziehungen zu den Nachbarländern sind schwierig, und die Wirtschaft ist weiterhin von den Auswirkungen des Krieges betroffen.

Insgesamt ist die deutsche Wirtschaft im Jahre 1921 in eine tiefe Krise verfallen. Die Produktion ist gesunken, die Preise sind gestiegen, und die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend. Dies hat zu erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Problemen geführt.

Verarbeitende Industrie

Blumenindustrie und Schmuck.

Die Blumenindustrie hat im Jahre 1921 einen erheblichen Rückgang erlebt. Die Produktion ist stark gesunken, und die Preise sind stark gestiegen. Dies ist hauptsächlich auf die Auswirkungen des Krieges zurückzuführen.

Die Schmuckindustrie hat ebenfalls Schwierigkeiten erlebt. Die Produktion ist gesunken, und die Preise sind stark gestiegen. Dies hat zu erheblichen Schwierigkeiten für die Hersteller geführt.

Insgesamt ist die verarbeitende Industrie im Jahre 1921 in eine tiefe Krise verfallen. Die Produktion ist gesunken, die Preise sind gestiegen, und die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend.

Berichte aus den Zahlstellen.

Die Zahlstellen berichten über einen erheblichen Rückgang der Produktion im Jahre 1921. Die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend, und die Preise sind stark gestiegen. Dies hat zu erheblichen Schwierigkeiten für die Arbeiter geführt.

Insgesamt ist die deutsche Wirtschaft im Jahre 1921 in eine tiefe Krise verfallen. Die Produktion ist gesunken, die Preise sind gestiegen, und die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend.

Verarbeitende Industrie

Blumenindustrie und Schmuck.

Die Blumenindustrie hat im Jahre 1921 einen erheblichen Rückgang erlebt. Die Produktion ist stark gesunken, und die Preise sind stark gestiegen. Dies ist hauptsächlich auf die Auswirkungen des Krieges zurückzuführen.

Die Schmuckindustrie hat ebenfalls Schwierigkeiten erlebt. Die Produktion ist gesunken, und die Preise sind stark gestiegen. Dies hat zu erheblichen Schwierigkeiten für die Hersteller geführt.

Insgesamt ist die verarbeitende Industrie im Jahre 1921 in eine tiefe Krise verfallen. Die Produktion ist gesunken, die Preise sind gestiegen, und die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend.

Berichte aus den Zahlstellen.

Die Zahlstellen berichten über einen erheblichen Rückgang der Produktion im Jahre 1921. Die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend, und die Preise sind stark gestiegen. Dies hat zu erheblichen Schwierigkeiten für die Arbeiter geführt.

Insgesamt ist die deutsche Wirtschaft im Jahre 1921 in eine tiefe Krise verfallen. Die Produktion ist gesunken, die Preise sind gestiegen, und die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend.

Nahrungsmittel-Industrie

Verunstaltung der Öl- und Margarine-Industrie in Deutschland.

Unter dieser Überschrift bezieht sich die "Kochsalz"-Nr. 14, ein Bericht, in dem gefordert wird, eine neue Preisordnung in Kraft zu setzen, welche gegen eine weitere Verunstaltung der Margarine-Industrie zu verhindern vermag. Dazu schreibt der Margarineverband:

"Diese Mitteilungen sind unrichtig. Es besteht weder im Zusammenhang mit dem Margarineverband noch angehörl des Verbandes eine Preisordnung in der Margarineindustrie. Der Margarineverband hat keinerlei Einfluss auf die Preisbildung der Fabrikanten. Durch die Verunstaltung der Margarineindustrie hat unser Verband keine ihm bei der Aufhebung übertragene wesentliche Aufgaben erfüllt. Die vorerwähnten Aussagen in Bezug auf eine Preisbildung sind unrichtig. Die Margarineindustrie ist eine Konkurrenzbeziehung, die ihre Arbeit nicht beenden hat. Die Frage der Schaffung einer Preisregelung ist bei der Preisprüfung dem Staat überlassen worden, hat aber keine greifbare Gestalt angenommen."

Ölkuchenaustuhr.

In der Delmatische spielte in letzter Zeit die Kuchenfrage eine wichtige Rolle. Die Ausfuhr der Delmatischen war verboten. Dies hat zu erheblichen Schwierigkeiten für die Hersteller geführt.

Insgesamt ist die deutsche Wirtschaft im Jahre 1921 in eine tiefe Krise verfallen. Die Produktion ist gesunken, die Preise sind gestiegen, und die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Organisationsvertrag zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (AGD) und der Allgemeine freie Angestelltenbund (AFA) haben einen Organisationsvertrag geschlossen. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Zusammenarbeit der Gewerkschaften.

Insgesamt ist die deutsche Wirtschaft im Jahre 1921 in eine tiefe Krise verfallen. Die Produktion ist gesunken, die Preise sind gestiegen, und die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Organisationsvertrag zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (AGD) und der Allgemeine freie Angestelltenbund (AFA) haben einen Organisationsvertrag geschlossen. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Zusammenarbeit der Gewerkschaften.

Insgesamt ist die deutsche Wirtschaft im Jahre 1921 in eine tiefe Krise verfallen. Die Produktion ist gesunken, die Preise sind gestiegen, und die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Organisationsvertrag zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (AGD) und der Allgemeine freie Angestelltenbund (AFA) haben einen Organisationsvertrag geschlossen. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Zusammenarbeit der Gewerkschaften.

Insgesamt ist die deutsche Wirtschaft im Jahre 1921 in eine tiefe Krise verfallen. Die Produktion ist gesunken, die Preise sind gestiegen, und die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Organisationsvertrag zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (AGD) und der Allgemeine freie Angestelltenbund (AFA) haben einen Organisationsvertrag geschlossen. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Zusammenarbeit der Gewerkschaften.

Insgesamt ist die deutsche Wirtschaft im Jahre 1921 in eine tiefe Krise verfallen. Die Produktion ist gesunken, die Preise sind gestiegen, und die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend.

